



KONZERN-EINKAUF & IT

Verhaltenskodex für Lieferant*innen

(Stand März 2021)

Für die Österreichische Post AG und deren Konzernunternehmen, in Folge kurz „Auftraggeberin“, ist es selbstverständlich, im eigenen Unternehmen, aber auch bei Geschäftsbeziehungen zu Auftragnehmer*innen, in Folge kurz „AN“, und deren Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung rechtlicher und sozialer Mindeststandards zu achten.

Die AN verpflichten sich, die Mitarbeiter*innen über die nachfolgend angeführten rechtlichen und sozialen Mindeststandards zu schulen und die Einhaltung dieser Mindeststandards einzuhalten. Die AN verpflichten sich diese Mindeststandards auch den Erfüllungsgehilfen, wie Zulieferer und Subauftragnehmer*innen, aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

Die AN haben die Einhaltung und Überwachung dieser Mindeststandards durch eine betriebsinterne Strategie der sozialen Verantwortlichkeit und durch ein entsprechendes betriebsinternes Verfahren sicherzustellen.

Die Auftraggeberin hat das Recht, die Einhaltung dieser Standards auch vor Ort, insbesondere in den Geschäftsräumlichkeiten und auf dem Betriebsgelände der AN, zu überprüfen. Die AN haben die Pflicht bei den Prüfungshandlungen mit der Auftraggeberin zu kooperieren und sie dabei angemessen durch Vorlage von tauglichen Unterlagen zu unterstützen.

Bei Verletzungen der nachfolgend genannten Mindeststandards durch die AN behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, bestehende Verträge vorzeitig aufzulösen und/oder Geschäftsbeziehungen zu beenden, sofern die Pflichtverletzung nicht binnen angemessener Nachfrist beseitigt wird. Insbesondere ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt die Auftraggeberin – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.



- 1. Menschenwürde**

Die Menschenwürde ist als elementare Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens zu achten.
- 2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

Die geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften, industrielle und die Konventionen der International Labour Organisation (ILO) und der Vereinten Nationen (UN) sind einzuhalten.
- 3. Chancengleichheit und Diversität**

Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Religion, der Rasse, des sozialen Hintergrunds, einer Behinderung, der ethnischen oder nationalen Herkunft oder einer sonstigen persönlichen Eigenschaft oder Überzeugung der Beschäftigten ist verboten. Chancengleichheit ist zu fördern.
- 4. Verbot von Kinderarbeit**

Bei der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen ist Kinderarbeit, wie sie durch die Konventionen der ILO und der UN oder durch nationale Rechtsvorschriften definiert wird, verboten. Stellt sich heraus, dass Kinder gleichwohl unter Umständen arbeiten, die unter die Definition von Kinderarbeit fallen, sind diese Missstände durch dokumentierte Strategien und Verfahren zu beseitigen.
- 5. Verbot der Zwangsarbeit**

In Übereinstimmung mit den Konventionen der ILO sind alle Formen der Zwangsarbeit verboten. Die Anwendung körperlicher Strafen, mentalen oder physischen Zwangs ist verboten.
- 6. Arbeitsbedingungen**

Die national geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Löhne und sonstigen Zuwendungen, müssen den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Lohnkürzungen sind als Disziplinarmaßnahme nicht zulässig.
- 7. Vereins- und Versammlungsfreiheit**

Die Rechte der Beschäftigten zur Gründung von erlaubten Vereinen und der Beitritt zu diesen sowie die Rechte zur Führung von Kollektivhandlungen dürfen in keiner Weise eingeschränkt werden.
- 8. Sicherheit und Gesundheit des Arbeitsplatzes**

Die AN haben für sichere und gesundheitsverträgliche Bedingungen am Arbeitsplatz ist zu sorgen. Zustände am Arbeitsplatz und Arbeitsbedingen, die grundlegende Menschenrechte verletzen, sind verboten.
- 9. Umweltschutz**

Die umwelt- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften zur Abfallbehandlung, zum Umgang mit Chemikalien oder anderen gefährlichen Materialien oder Stoffen sind von AN einzuhalten.
- 10. Antikorruption, Geschenke und Einladungen**



Das jeweils geltende nationale Antikorruptionsgesetz ist von AN einzuhalten. Die AN verpflichtet sich, (i) dass sich ihre gesetzlichen Vertreter*innen, eingesetzte und/oder beauftragte Erfüllungsgehilfen, wie Mitarbeiter*innen, Subunternehmer*innen, Zulieferer, an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen.

11. Vermeidung von Interessenskonflikten

Mögliche Interessenskonflikte (Beziehungen der AN zu Mitarbeiter*innen der Auftraggeberin, wie z.B. Verwandtschaftsverhältnisse, Geschäftsbeziehungen oder Investitionen) sind von AN unaufgefordert und umgehend dem Konzerneinkauf der Auftraggeberin mitzuteilen.

Für Meldungen von Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex und/oder geltendes Gesetz steht der Compliance Helpdesk der Auftraggeberin jederzeit zur Verfügung:

Österreichische Post Aktiengesellschaft
Compliance
Rochusplatz 1
1030 Wien
Österreich
E-Mail: compliance.helpdesk@post.at